ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1984

über den Abschluß der von der Italienischen Republik eingereichten Rechnungen für Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 1978 in Form von Agrarerzeugnissen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(84/612/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe [2],

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 der Kommission vom 2. Februar 1977 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 [3] die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 werden nur die Nettomengen finanziert, die vom Empfänger der Hilfe an dem in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Lieferungsort übernommen worden sind.

Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe der Bereitstellungsverordnungen für jede Maßnahme nach den geltenden Vorschriften. Aufgrund der Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 329 021 682 Lit nicht finanziert werden, weil er diesen Vorschriften nicht entspricht. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzung im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die von der Italienischen Republik zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1978 getätigten Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe in Form von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1977, S. 21.

ANHANG

Abschluß der Konten der von der Italienischen Republik zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Agrarerzeugnissen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1977	1 650 109 167 Lit
2.	Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1978 gewährte Vorschüsse	33 300 000 000 Lit
3.	Insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1978 verfügbar	34 950 109 167 Lit
4.	1978 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	32 906 779 417 Lit
5.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1978	2 043 329 750 Lit